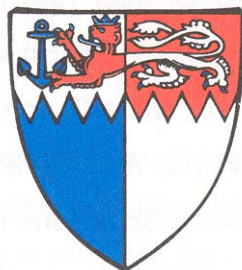


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 70 / 10.02.2016

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Prüfung im Studiengang Musikwissenschaft der Robert Schumann Hochschule
Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 03.02.2016

Ordnung für die Prüfung im Studiengang Musikwissenschaft der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 03.02.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulzukunftsgesetz – HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel der Masterprüfung
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Eignungsprüfung
§ 5	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
§ 6	Prüfungsausschuss
§ 7	Prüferinnen und Prüfer
§ 8	Anrechnung von Prüfungsleistungen
§ 9	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 10	Studierende in besonderen Situationen
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 12	Bestehen von Prüfungen
§ 13	Nicht-Bestehen von Prüfungen
§ 14	Module, Modulbeauftragte
§ 15	Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen
§ 16	Umfang und Art der Masterprüfung
§ 17	Masterarbeit
§ 18	Die Masternote
§ 19	Masterurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 21	Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt die Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Musikwissenschaft mit dem Abschlussgrad Master of Arts an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. Sie gilt in Verbindung mit dem zugehörigen Modulhandbuch.

§ 2 Ziel der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin bzw. der Kandidat die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien der Musikwissenschaft angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, diese selbständig anzuwenden. Durch sie erwirbt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Qualifikation, in Berufsfeldern tätig zu werden, welche die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung erfordern. Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Das Studium ist forschungsorientiert. Es vermittelt den aktuellen Wissensstand in der Musikwissenschaft und bildet in der Anwendung der fachspezifischen Methoden aus. Die Studierenden sollen lernen, im Rahmen ihres Fachs selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres Fachs kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ein weiteres Ziel des Studiums ist die Förderung unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die verantwortliche Durchführung von selbst organisierten Forschungsprojekten.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Prüfungsordnung verleiht die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Masterstudium der Musikwissenschaft kann zum Sommer- oder zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Musikwissenschaft ist der Nachweis der besonderen Eignung. Dieser wird in Form eines Aufnahmegesprächs erbracht. Die Aufnahmegespräche finden im März für den Studienbeginn im Sommersemester bzw. im September für den Studienbeginn im Wintersemester statt.

(3) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung setzt einen schriftlichen Bewerbungsantrag bis zum 15. Februar für den Studienbeginn im Sommersemester bzw. bis zum 15. August für den Studienbeginn im Wintersemester (Eingang in der Robert Schumann Hochschule) voraus. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsqualifikation;
- der Nachweis fortgeschrittener Sprachkenntnisse bei nicht muttersprachlich Deutsch sprechenden Studienbewerberinnen und -bewerbern (dies wird durch Vorlage einer bestandenen Sprachprüfung auf dem Niveau der C 1 entsprechenden Sprachprüfungsstufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erbracht);
- ein mit mindestens der Note „gut“ (2,5) abgeschlossenes Studium der Musikwissenschaft als Kernfach in einem Bachelorstudiengang bzw.
- ein mit mindestens der Note „gut“ (2,5) abgeschlossenes Studium der Musikwissenschaft als Ergänzungsfach in einem Bachelorstudiengang bzw.
- ein künstlerischer Studienabschluss („Bachelor of Arts“/„Bachelor of Music“) mit mindestens 36 CP (CP = Credit Point) im Fachgebiet Musikwissenschaft (und einer dabei mindestens mit der Note „gut“ [2,5] im „Diploma Supplement“ ausgewiesenen musikwissenschaftlichen Fachleistung).
- Ein Motivationsexposé (2–5 Seiten), in dem die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber ihre bzw. seine Gründe für das Aufnahmeinteresse in den Masterstudiengang Musikwissenschaft an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf darlegt, ihre bzw. seine bisher erworbenen musikwissenschaftlichen Kompetenzen und erarbeiteten Inhalte erläutert und ihre bzw. seine musikwissenschaftlichen Interessenschwerpunkte skizziert.

(5) Zugelassen zur Eignungsprüfung werden nur Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absatz 4 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(6) Wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zur Eignungsprüfung zugelassen, so erhält sie bzw. er hierüber eine schriftliche Benachrichtigung mit Angabe des Prüfungstermins. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 4 Eignungsprüfung

(1) Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums im Fachgebiet Musikwissenschaft erforderlich sind. Auf Basis der Begutachtung des mit der Bewerbung eingereichten Motivationsexposés werden die Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber zu einem Aufnahmegespräch eingeladen. In diesem Aufnahmegespräch werden die musikwissenschaftlichen Kompetenzen und Kenntnisse der

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber durch inhaltliche Fragen überprüft, ihre diskursiven Fähigkeiten im Gespräch erprobt und ihre im Motivationsexposé dargelegte Profilierung diskutiert. Das Aufnahmegespräch dient also der Überprüfung 1) des vorhandenen Wissensstandes der Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, 2) ihrer besonderen Befähigung für eine weitere akademische Ausbildung und 3) dem perspektivischen Abgleich der individuellen musikwissenschaftlichen Interessenschwerpunkte der Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber mit den Schwerpunkten des musikwissenschaftlichen Ausbildungsangebots an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

(2) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission aus den hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers im Fachgebiet Musikwissenschaft gebildet.

(3) Eines der professoralen Mitglieder wird mit dem Vorsitz betraut. Für alle Mitglieder wird, nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Erneute Bestellung ist zulässig.

(4) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, terminiert die Aufnahmegespräche, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Studium.

(5) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind. Sie beschließt einstimmig über den Aufnahmeantrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(6) Die Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber werden unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens schriftlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung informiert. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Ein nicht bestandenes Aufnahmeverfahren kann einmal wiederholt werden. Hierzu ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

(8) Als Zielzahl werden zur Aufnahme in den Masterstudiengang ca. 10 Studienbefähigte pro Semester angestrebt.

(9) Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der RSH Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sofern alle Voraussetzungen gemäß § 16 Absatz 1 erfüllt sind, kann das Studium auch vor dem

Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

(2) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit Kreditpunkten vergütet. Kreditpunkte (= ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System) entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.

(3) Das Studium ist in Module eingeteilt, in denen thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt sind. Die Module und ihr Aufbau sind im Modulhandbuch erläutert.

(4) Im Modulhandbuch ist aufgeführt, wie viele Kreditpunkte auf die einzelnen Module und Modulbestandteile entfallen. Bis zum Ende des Studiums müssen 120 ECTS-Punkte erbracht werden.

(5) Der Masterstudiengang Musikwissenschaft hat folgenden Umfang:

4 Pflichtmodule:

- Musik als Bedeutungswelt – Methodik (12 CP)
- Musik als Bedeutungswelt – Gegenstand (12 CP)
- Musik im Kontext – Methodik (12 CP)
- Musik im Kontext – Gegenstand (12 CP)

1 Wahlpflichtmodul:

- Ein weiteres Modul aus dem Bereich Musik als Bedeutungswelt – Gegenstand oder Musik im Kontext – Gegenstand (12 CP)

1 Wahlmodul: Profilierung (24 CP)

1 Kolloquium (12 CP)

1 Masterarbeit (24 CP)

(6) Der Masterstudiengang Musikwissenschaft umfasst im Rahmen des Wahlmoduls „Profilierung“ auch einen fachübergreifenden Wahlpflichtbereich, der an einer Universität und dort in der Regel aus dem Fächerkanon der Philosophischen Fakultät zu studieren ist. Dabei entfallen auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich 12 CP. Auch hier sollten Module als Ganze absolviert werden; je nach früher absolviertem fachspezifischem Bachelorstudium bieten sich dazu Module aus Masterstudiengängen oder Aufbaumodulen in Bachelorstudiengängen an. Verpflichtend ist der Erwerb von mindestens zwei Beteiligungsnachweisen sowie das qualifizierte Bestehen mindestens einer benoteten Abschlussprüfung, die nicht in die Masternote eingeht, aber auf dem Zeugnis verzeichnet wird.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem, einer als Studiengangsbeauftragten bestellten Fachprofessorin bzw. einem als Studiengangsbeauf-

tragten bestellten Fachprofessor, einer weiteren wissenschaftlichen Professorin bzw. einem weiteren wissenschaftlichen Professor, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der Lehrbeauftragten sowie einem beratenden studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die Studiengangsbeauftragte bzw. den Studiengangsbeauftragten vertreten. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss berichtet auch dem Rektorat über die Entwicklung der Prüfungen, Studienzeiten, die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Studiengangsbeauftragten. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Masterarbeit wird von zwei an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf im Studiengang Musikwissenschaft lehrenden Professorinnen bzw. Professoren bewertet.

(2) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen werden in der Regel von der für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrperson abgenommen.

(3) Auf begründeten Antrag können gemäß § 65 Absatz 1 HZG abweichend von Absatz 1 und 2 auch andere geeignete Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(4) Prüfungsberechtigte Fachprüferinnen bzw. -prüfer können nach ihrem Ausscheiden aus der RSH Düsseldorf noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden.

§ 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern sie den Kompetenzen entsprechen, wie sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen formuliert sind.

(2) Sofern die Anerkennung von Prüfungsleistungen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen durch bestehende Äquivalenzabkommen geregelt ist, sind diese maßgeblich. Sofern keine Äquivalenzabkommen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Auf Antrag können auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, sofern sie den zu ersetzenden Prüfungsleistungen in Inhalt und Niveau gleichwertig sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Ab dem vollständigen Eingang aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sollen Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags gemäß Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Auf der Grundlage der erfolgten Anerkennung wird eine Einstufung in ein Fachsemester vorgenommen, dessen Zahl sich aus der Relation der anerkannten ECTS-Leistungspunkte zum Gesamtumfang der im Bachelorstudiengang Musik insgesamt zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Rücktritt von einer Abschlussprüfung im Rahmen der Masterprüfung ist bei mündlichen Prüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen angesetzten Prüfungstermin möglich. Bei Haus- und Studienarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor Ausgabe des Themas.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zum zu einem Prüfungstermin erscheint, eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt oder nach Ablauf der Rücktrittsfrist von einer Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Studiengangsbeauftragten bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung unverzüglich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt

werden, das die Prüfunfähigkeit bescheinigt. Im Übrigen gilt § 63 Absatz 7 HZG. Werden die Gründe anerkannt, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die bzw. der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Studierende in besonderen Situationen

Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege nahestehender, pflegebedürftiger Personen. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie für Studierende, die Angehörige der Bundeswehr sind oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, trifft die Hochschule nachteilsausgleichende Regelungen, die diesen Schutzbestimmungen entsprechen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend: eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0). Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Werte entsprechen den folgenden internationalen Noten: 1,0 – 1,3 = A; 1,7 – 2,0 = B; 2,3 – 2,7 = C; 3,0 – 3,3 = D; 3,7 – 4,0 = E; 5,0 = F.

(3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel ermittelt.

(4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:

bis 1,5: sehr gut
von 1,6 bis 2,5: gut
von 2,6 bis 3,5: befriedigend
von 3,6 bis 4,0: ausreichend.

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Bestehen von Prüfungen

(1) Die Studienleistung in einem Modulbestandteil sind erbracht, wenn der vorgesehene Beteiligungsnachweis bescheinigt und die vorgesehene Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewertet wurde. Sofern es sich bei einem Modulbestandteil um eine Veranstaltung handelt, bei der eine Anwesenheitspflicht gemäß § 64 Absatz 2a HZG besteht, muss unabhängig von ggf. darüber hinaus zu erbringenden Prüfungsleistungen auch die regelmäßige Teilnahme (in der Regel bei Besuch von mindestens 2/3 der Gesamtveranstaltungsdauer) festiert worden sein.

(2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen erfolgreich absolviert, die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 Kreditpunkten nachweislich erbracht worden ist.

(4) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 13 Nicht-Bestehen von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung muss spätestens bis zum Ende des unmittelbar nachfolgenden Semesters erfolgt sein.

(2) Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß §

11 Absatz 3 und 4 zu begutachten und zu bewerten.

(3) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation zum Semesterende nach sich.

(4) Im Falle der Exmatrikulation aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Prüfung wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle erfolgreich absolvierten Studienleistungen, deren Benotung und die erworbenen Kreditpunkte ausweist und die den Vermerk enthält, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 14 Module, Modulbeauftragte

(1) Die Verteilung der Module auf die Studiensemester ist in den Modulplänen und -beschreibungen aufgeführt.

(2) Alle Module des Studiums werden mit einer Abschlussprüfung in unterschiedlicher Weise abgeschlossen. Art und Inhalt der Prüfungen regelt das Modulhandbuch.

(3) Die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren und erfolgreich abschließen zu können, sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(4) Für die Studieninhalte, für deren Umsetzung und für die fachspezifische Studienberatung sind die Modulbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter verantwortlich. Für die inhaltliche Planung und Durchführung des Masterstudiengangs Musikwissenschaft ist die bzw. der Studiengangsbauauftragte verantwortlich. Die bzw. der Studiengangsbauauftragte kann auch Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter sein.

§ 15 Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen

(1) Abschlussprüfungen in Modulen werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen absolviert. Sie erfolgen durch Studienarbeit, Hausarbeit oder mündliche Prüfung mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen und Strategien aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Anmeldung erfolgt bei der bzw. dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin bzw. Dozenten. Die Anmeldefristen für die Teilnahme an der Abschlussprüfung werden von der Dozentinnen bzw. vom Dozenten festgelegt und bekannt gegeben.

(3) Studienarbeiten und Hausarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen

und Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Der Umfang einer Studienarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll etwa 4.500 Wörter (ca. 15 Seiten) betragen; der Umfang einer Hausarbeit bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit soll etwa 7.500 Wörter (ca. 25 Seiten) betragen. Eine mündliche Prüfung erstreckt sich auf zuvor mit dem Prüfling abgesprochene Fachgebiet(e) von max. 45 Minuten Dauer.

(5) Studienarbeiten und Hausarbeiten ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(6) Die Bewertung von Abschlussprüfungen ist den Studierenden bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Beendigung der Prüfung bekanntzugeben und zu bescheinigen, bei Studien- und Hausarbeiten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit.

(7) Abschlussprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen.

§ 16 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung im Fachgebiet Musikwissenschaft besteht nach Maßgabe des Modulhandbuchs aus mindestens sechs Abschlussprüfungen (vier benotete in den Pflichtmodulen, eine benotete im Wahlpflichtmodul und eine unbenotete im Rahmen des Kolloquiums), mindestens einer Abschlussprüfung im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich des Wahlmoduls „Profilierung“ sowie der Masterarbeit. Zwei der fünf benoteten Abschlussprüfungen im Rahmen der Pflichtmodule und des Wahlpflichtmoduls sind mündlich abzulegen.

(2) Die Wahl der Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen Abschlussprüfungen abgelegt werden, steht den Studierenden unter Berücksichtigung des Modulhandbuchs frei.

§ 17 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er vertiefte Sach- und Methodenkenntnisse im Fach erworben hat, imstande ist, eine Fragestellung des Faches selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlichen Anforderungen gemäß darzustellen. Die bzw. der Studierende kann einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.

(2) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Fachsemester und setzt die

Anmeldung zum Ende des vorhergehenden Fachsemesters voraus. Der Zulassungsantrag ist bei der bzw. dem Studiengangsbeauftragten oder seiner Stellvertretung zu stellen. Dem Zulassungsantrag ist der Nachweis der in den Pflichtmodulen erworbenen Kreditpunkte beizufügen sowie eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er sich nicht im Prüfungsverfahren einer Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet

(3) Die bzw. der Studiengangsbeauftragte oder deren bzw. dessen Stellvertretung bestellt die Betreuerin bzw. den Betreuer der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann eine Betreuerin bzw. einen Betreuer vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Das Thema wird von der oder dem Studiengangsbeauftragten bzw. seiner Stellvertretung schriftlich an die Kandidatin bzw. den Kandidaten ausgegeben. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit ist zugleich die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird ebenfalls von der bzw. dem Studiengangsbeauftragten oder deren bzw. dessen Stellvertretung bestellt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann in Ausnahmefällen durch die bzw. den Studiengangsbeauftragten bzw. deren Stellvertretung nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. der Betreuer eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(7) Thema sowie geplante Durchführung der Masterarbeit (Disposition) sind im Masterkolloquium zu Beginn des Prüfungssemesters vorzustellen und zu diskutieren. Dabei ist diese Präsentation erfolgreich zu bestehen (unbenotete Abschlussprüfung).

(8) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bewilligt werden.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(10) Der Umfang der Masterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll etwa 24.000 Wörter (ca. 80 Seiten) betragen.

(11) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass

sie bzw. er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken (inkl. Internetquellen) dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(12) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung in ausgedruckter und gebundener Form (sowie außerdem als elektronische Datei) bei der bzw. dem Studiengangsbeauftragten oder deren bzw. dessen Stellvertretung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(13) Die bzw. der Studiengangsbeauftragte überstellt die fristgerecht eingereichten Exemplare an die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter. Die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter bewerten die Masterarbeit und leiten ihre schriftlichen Gutachten an die bzw. den Studiengangsbeauftragten weiter. Die bzw. der Studiengangsbeauftragte ermittelt die Note der Masterarbeit gemäß § 11 Absatz 3 und 4. Die Masterarbeit ist nur dann bestanden, wenn sie von beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Weichen die Benotungen der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter um mehr als 2,0 voneinander ab, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre bzw. seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter. In diesem Fall berechnet sich die Endnote aus dem Durchschnitt der beiden besseren Noten, sofern diese jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(14) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der bzw. dem Studiengangsbeauftragten in der Regel acht Wochen nach Einreichung mitzuteilen.

§ 18 Die Masternote

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird vom Prüfungsamt ermittelt. Sie errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der fünf benoteten musikwissenschaftlichen Abschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, wobei die Note der Masterarbeit dreifach gewichtet wird.

§ 19 Masterurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Nach bestandener Masterprüfung stellt das Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten über ihre bzw. seine erfolgreich absolvierte Masterprüfung eine Urkunde, ein Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement aus.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule und der bzw. dem Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Master-Prüfungsverfahrens und nach Aushändigung des Master-Zeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

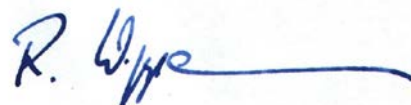
§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der RSH Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ein Masterstudium zum Sommersemester 2016 oder später aufnehmen. Bereits Studierende können auf Antrag in die neue Prüfungsordnung wechseln. Gleichzeitig verliert die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft vom 25.06.2014 mit dieser Prüfungsordnung ihre Geltung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 3. Februar 2016.

Düsseldorf, den 10. Februar 2016.

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann